

Nicht vergessen: Die rechtliche Vorsorge

Niedrige Geburtenrate und gestiegene Lebenserwartung führen zu einschneidenden Veränderungen in der Bevölkerungsstruktur. Das statistische Bundesamt rechnet vor: Bis zum Jahr 2050 wird der Anteil der über 60-jährigen von heute 26 % auf über 40 % ansteigen, während der Anteil der unter 20-jährigen von bereits jetzt niedrigen 19 % weiter auf 15 % fallen wird.

Auch der Tätigkeitsbereich der Rechtsberatung bleibt von solchen Veränderungen nicht unberührt. Möglichkeiten der Vorsorge fürs Alter, Patientenverfügung & Co stehen derzeit hoch im Kurs. Wir haben den Kocheler Rechtsanwalt Jens Müller hierzu befragt.

KB: Herr Müller, wie sieht denn die „perfekte“ Vorsorge fürs Alter aus?

Müller: Die perfekte Vorsorge reicht von der finanziellen Absicherung bis hin zur Bestimmung der Erbnachfolge. Dazwischen liegt der wichtige Bereich der *rechtlichen* Vorsorge in eigenen Angelegenheiten. Es geht darum, den eigenen Willen und die persönlichen Wünsche auch dann zu verwirklichen, wenn dies aufgrund geistiger Defizite nicht mehr oder nur noch eingeschränkt möglich ist.

KB: Sie sprechen also vom Fall, dass eine Entmündigung droht?

Müller: Früher hätte ich mit „Ja“ geantwortet. Bis 1990 galt das alte Vormundschaftsrecht und tatsächlich wurde das dort vorgesehene Mittel der Entmündigung konsequent und rigoros angewendet. Der Betroffene selbst und dessen Angehörige hatten wenig mitzureden. Aus dieser Zeit resultiert die heute noch weit verbreitete Angst vor einer Entmündigung! Mit dem jetzt im BGB verankerten Betreuungsrecht hat der Gesetzgeber die Grundlage für eine bedarfsgerechte rechtliche Betreuung geschaffen. Eine Entmündigung gibt es nicht mehr. Der Betroffene bleibt geschäftsfähig und wird an dem Verfahren, so weit dies irgend möglich ist, beteiligt. Auch Familie und nahestehende Personen sollen in das Verfahren mit einbezogen werden. Leitgedanke ist das Wohl des Betroffenen.

KB: Aber wo ist hier Platz für die „Vorsorge“, denn am Ende entscheidet ja doch wieder jemand anderes über meine Zukunft?

Müller: Über die Anordnung einer Betreuung entscheidet in der Tat das Amtsgericht. Aber nur dann, wenn es überhaupt zu einem Betreuungsverfahren kommt. Und genau hier liegen die Möglichkeiten der eigenen Vorsorge! Jeder hat nach dem Gesetz die Möglichkeit, eine sog. Vorsorgevollmacht zu erstellen. Hierin erteilt man der Person seines Vertrauens umfassende Vollmacht für den Fall, dass man einmal selbst nicht mehr entscheiden kann. Die Vollmacht kann auf bestimmte Bereiche beschränkt oder auf mehrere Personen aufgeteilt werden. Die Existenz einer solchen Vorsorgevollmacht schließt ein gerichtliches Betreuungsverfahren regelmäßig aus.

KB: Ist der Gang zum Notar erforderlich?

Müller: Die Vorsorgevollmacht ist grundsätzlich formfrei. Aus Nachweiszwecken wird man sie natürlich immer schriftlich abfassen. Geeignete Formulare kann man sich z.B. vom bayerischen Justizministerium downloaden oder auf Anfrage zuschicken lassen.

KB: Und im Fall des Falles: Wer weiß, dass eine solche Vorsorgevollmacht existiert?

Müller: Wie bei einem Testament gilt, dass ein solches Schriftstück jederzeit auffindbar sein sollte. Es besteht zudem die Möglichkeit einer Registrierung bei einer eigens hierfür geschaffenen Stelle der Bundesnotarkammer, dem zentralen Vorsorgeregister (ZVR).

KB: Wann ist hierfür der richtige Zeitpunkt?

Müller: Oft werden Vorsorgevollmachten erst erteilt, wenn ein Betreuungsverfahren bereits eingeleitet worden ist. Dann stellt sich die Frage, ob eine solche Vorsorgevollmacht noch bei „klarem Kopf“ erteilt wurde. Dieser Streitfrage kann man ganz einfach durch frühzeitige Erstellung entgegen, am besten ergänzt durch eine Patientenverfügung.

KB: Kann ich so etwas selbst machen?

Müller: Grundsätzlich schon. Eine vorherige Beratung durch einen Rechtsanwalt sollte allerdings immer erfolgen! Dazu ist die Sache einfach zu wichtig!

KB: Herr Müller, vielen Dank für das Gespräch.

RA Jens Müller, Fachanwalt für Arbeitsrecht.

kanzlei • müller • kochel

rechtsanwalt jens müller dipl.-forstwirt univ.
fachanwalt für arbeitsrecht

Arbeitsrecht • Verkehrsrecht • Vertragsrecht

Mittenwalder Str. 5 Tel: +49 (0)8851/614 796
82431 Kochel a. See Fax: +49 (0)8851/924 70 71
www.mueller-kochel.de kanzlei@mueller-kochel.de